

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 30.07.2005 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehungen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bauleitplanung/Grundstücksverfügungen:</u>	
• Flächennutzungsplan und Bebauungsplan 650 – Jöferweg –	2
• Bebauungsplan 884/2 – Küllenhahner Straße –	4
• Bebauungsplan 968 - Industriestraße	5
<u>Sonstiges:</u>	
• Aktionsplan für den Bereich Wuppertal-Barmen – Steinweg	7
• Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.03	8
• Fischerprüfung Oktober 2005	10
• Kraftloserklärung von Sparkassenbuch	11
• Wahl zum 16. Deutschen Bundestages am 18.09.05 – Sitzung des Kreiswahlausschusses am 19.08.05	12
• Wahl zum 16. Deutschen Bundestages am 18.09.05 – Wahlbekanntmachung	13

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 650 – Jöferweg -

Gebiet: Siehe Bebauungsplan Nr. 650

Beschluß des Rates der Stadt vom 28.02.2005

Verfügung der Bezirksregierung vom 04.07.2005 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 650 – Jöferweg -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst in etwa das Gebiet zwischen der Raualer Bergstraße im Westen, der Bahnlinie im Norden, der Braunschweigstraße im Osten, sowie südlich entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung an der Langerfelder Straße zwischen den Wohnhäusern Nr. 67 und Nr. 93, sowie im Weiteren dem Straßenverlauf Klippe folgend bis zur westlichen Planbegrenzung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 20.07.2005

Der Oberbürgermeister

i.V.

gez.

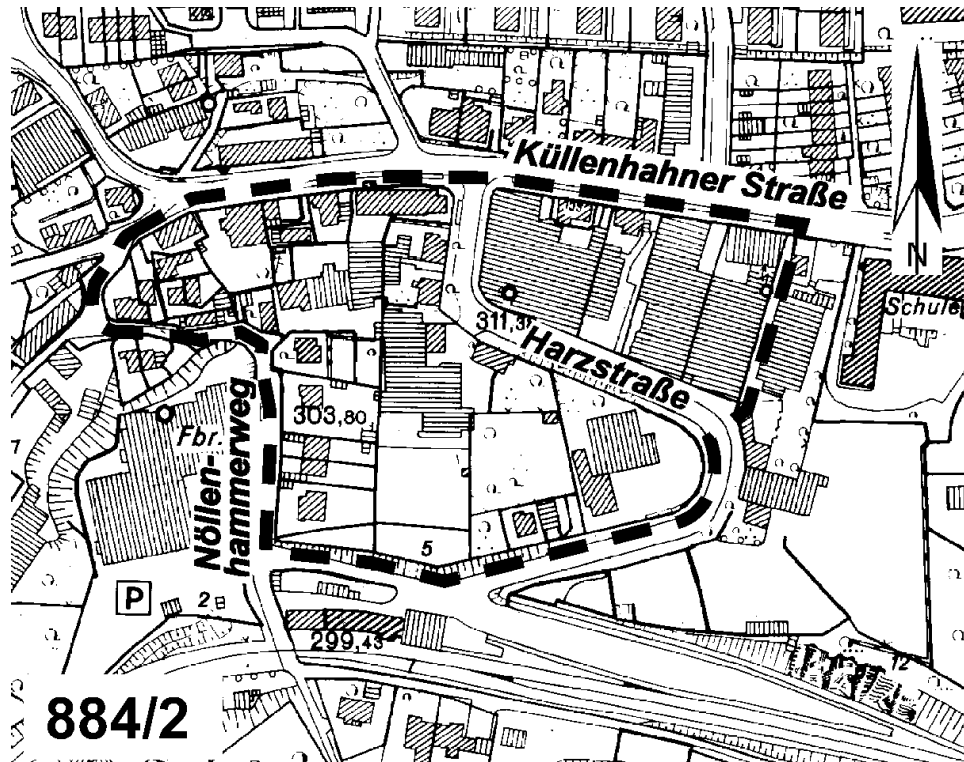
Dr. Slawig

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 15.08.2005 bis 15.09.2005 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.06.2005 die Teilung des Geltungsbereiches des Bauleitplanes und die erneute öffentliche Auslegung des Teilbereiches 884/2 des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 884/2 – Küllenhahner Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst das Gebiet südlich der Küllenhahner Straße ab dem Grundstück Küllenhahner Straße Nr. 153 bis zum Grundstück Küllenhahner Straße Nr. 209 einschließlich, im Westen vom östlichen Rand der Straße Nöllenhammerweg und im Süden vom nördlichen Rand der Harzstraße begrenzt, sowie im Osten von einer Linie begrenzt, die vom östlichen Rand des Grundstückes Küllenhahner Straße Nr. 153 ausgeht und im Bereich des Grundstückes Harzstraße Nr. 16 an den westlichen Rand der Harzstraße anschließt.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 233 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus. Außerdem können Kopien dieses Planes im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Cronenberg (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Stellungnahmen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Wuppertal, den 20.07.2005

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez.

Bayer

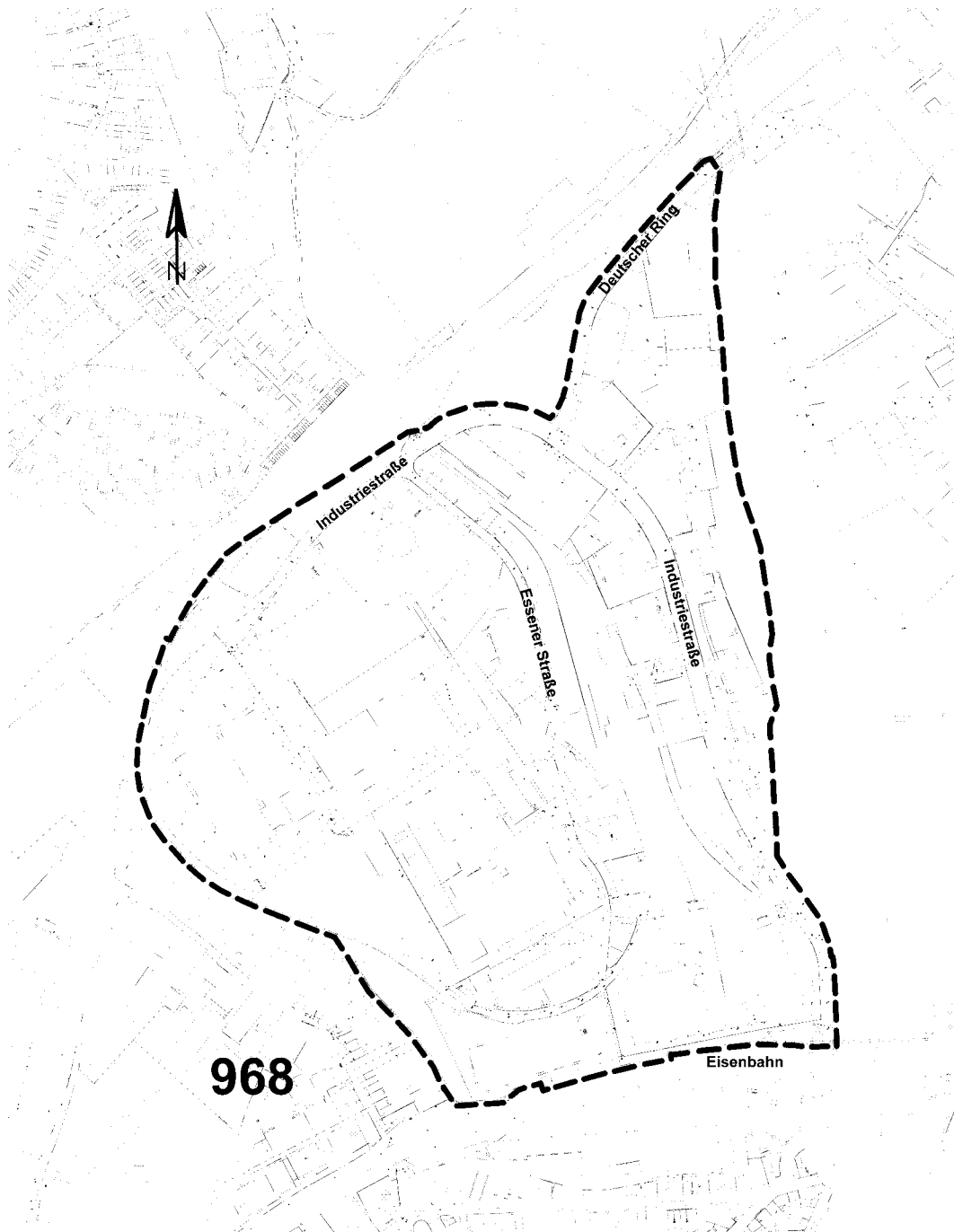
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 15.08.2005 bis 15.09.2005 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.04.2005 die erneute öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 968 – Industriestraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst den Bereich westlich des Sonnborner Kreuzes, westlich sowie östlich der Industriestraße, einschließlich der Straße Deutscher Ring, südlich der Industriestraße sowie östlich der Straße Flieth bis zur Eisenbahnlinie S 8 - Hagen / Mönchengladbach -, im Süden begrenzt durch die vorgenannte Eisenbahntrasse.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 233 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus. Außerdem können Kopien dieses Planes im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Vohwinkel (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Stellungnahmen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Nach § 3(3) BauGB können Stellungnahmen zu dem Bauleitplan 968 nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bauleitplanes vorgebracht werden.

Wuppertal, den 20.07.2005
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Bayer
Beigeordneter



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister
der Stadt Wuppertal
Allgemeine Dienste
Rechtsabteilung
Wegnerstr. 7
42275 Wuppertal

Telefon 0211 475-3235
Fax 0211 475-2671
petra.ludwig@brd.nrw.de
Zimmer 12.02.35
Auskunft erteilt:
Petra Ludwig

Aktenzeichen
53.08 Essen Hombrucher
Straße
bei Antwort bitte angeben

Bekanntmachung über den Aktionsplan für den Bereich Wuppertal – Barmen Steinweg gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum: 22. Juli 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Wuppertal einen Aktionsplan zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Wuppertal - Barmen Steinweg aufgestellt.

Der Aktionsplan tritt mit Wirkung vom 08.07.2005 in Kraft. Bereits vor der Veröffentlichung war aufgrund der Dringlichkeit die Einleitung von Sofortmaßnahmen unumgänglich.

Die im Rahmen des Aktionsplans zu ergreifenden Maßnahmen beruhen auf der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft). Sie haben zum Ziele, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum zu verkürzen, während dessen die Werte überschritten werden. Der Aktionsplan war erforderlich, weil an der Messstelle Wuppertal Steinweg bereits zu Beginn des 2. Quartals 2005 der Grenzwert für Feinstaub überschritten wurde.

Einzusehen ist der Aktionsplan im Internet unter www.brd.nrw.de. Er kann auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 53 -Verkehr – angefordert werden.

Der Aktionsplan wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Anregungen und Ergänzungen werden vom Dezernat 53 gerne entgegengenommen unter der

Dienstgebäude:
Fischerstraße 2
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-
duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Nordstraße

Emailadresse:

<mailto:luftreinhalteplanung@brd.nrw.de>

sowie

**Postanschrift : Bezirksregierung Düsseldorf
– Dezernat 53 – Verkehr
Fischerstr. 2
40477 Düsseldorf**

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADED

und soweit möglich berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Ludwig

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2003

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschluss- und des Lageberichtes 2003
 - 1.1 Die Bilanz des ESW zum 31.12.2003 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 14.332.491,22 Euro festgestellt.
 - 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 307.212,23 Euro ab. Der Jahresgewinn wird mit einem Betrag in Höhe von 223.755,05 Euro an die Stadt abgeführt. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 83.457,18 Euro wird der Rücklage des Betriebes zugeführt.

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2003 des Eigenbetriebes Straßenreinigung wie o.a. fest.

- 1.3 Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner KG (Wuppertal) hat am 02.10.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sicherere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Herne, 28.01.2005

i.A.
gez. Knuth

1.4 Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2003 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 7 Tagen in der Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal, Klingelholl 80, Zimmer 205, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 14. Juli 2005
Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal

Drecker

Bekanntgabe der Fischerprüfung Oktober 2005

In der Zeit vom 25. – 27. Oktober 2005
findet im Rathaus Wuppertal Barmen, II. Etage im Ratssaal die Fischerprüfung statt.

Anträge auf die Zulassung zur Fischerprüfung werden entgegengenommen
beim städtischen Ressort 106.00 – Umweltschutz – als Untere Fischereibehörde -
Verwaltungsgebäude Neubau,
Große Flurstr. 10, 42269 Wuppertal - Barmen, 4.Etage, Zimmer 466;
montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30.Uhr
Auskunft erteilt Frau Vorberg Tel. 563-5560

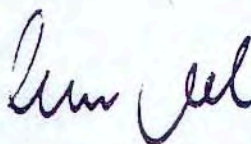
Anmeldeschluss ist der 30. September 2005

Wuppertal, den ...07.2005

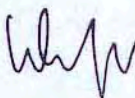
Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
– als Untere Fischereibehörde –

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

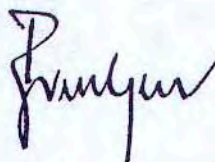
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



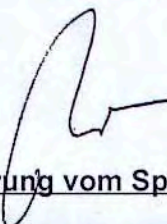
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben

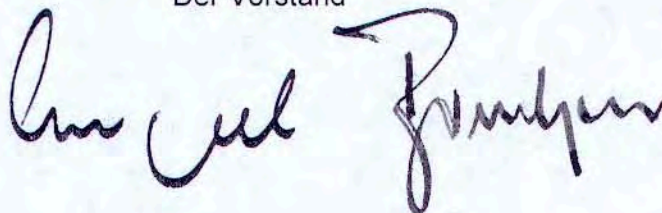


Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 13753934

Wuppertal, 20.07.2005

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Aufgeb4

Zentrale · Islandufer 15
42103 Wuppertal
Postadresse: 42097 Wuppertal
Bankleitzahl: 330 500 00

Telefon: (02 02) 48 81
Telefax: (02 02) 4 88 26 66
Telefonbanking (02 02) 24 555 24

E-Mail: info@sparkasse-wuppertal.de
Internet: www.sparkasse-wuppertal.de
SWIFT: WUPSDE33

Amtsgericht Wupperta
HRA 17193
St.-Nr. 131/5906/0262

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des gemeinsamen Wahlausschusses für die
Wahlkreise 103 Wuppertal I und 104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II**

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

Am Freitag, dem 19. August 2005, 11.00 Uhr, findet im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, II. Stock, Zimmer 260, die 1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 103 Wuppertal I und 104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II statt.

Tagesordnung: Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 25. Juli 2005

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bundestagswahl 2005

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 103 Wuppertal I und 104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II

I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 21. Juli 2005 (BGBl. I S. 2170) den 18. September 2005 als Wahltag für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951) auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 103 und 104 möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Gebiet des Wahlkreises 103 Wuppertal I

Der Wahlkreis 103 umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal mit Ausnahme der Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Gebiet des Wahlkreises 104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II

Der Wahlkreis 104 umfasst die Gebiete der kreisfreien Städte Solingen und Remscheid sowie von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am **18. September 2005** können Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 103 und 104 bei der

STADT WUPPERTAL
Ressort Allgemeine Dienste
Abteilung Infrastruktur, Statistik und Wahlen – Wahlbehörde -
Rathaus, Wegnerstr. 7, Zimmer 493
42269 Wuppertal

bis zum

15. August 2005, 18.00 Uhr,

eingereicht werden [§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674)].

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort (§ 34 Abs. 1 BWO).

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 BWG). Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts jeweils im Wahlkreis 103 oder 104 zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 15. Deutschen Bundestages, d.h. frühestens ab 18. Juni 2005, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 18. März 2005, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet (§ 21 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BWG). Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Auflösung des 15. Deutschen Bundestages können seit dem 22. Mai 2005 Bewerber/innen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag gewählt werden. Sofern es allerdings nicht zu einer Auflösung des 15. Deutschen Bundestages kommen sollte, verbleibt es bei der Frist von 32 Monaten für die Wahl der Bewerber/innen. Wahlen vor dem 18. Juni 2005 wären in diesem Fall ungültig, so dass die Wahl der Bewerber/innen wiederholt werden müsste.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Wuppertal oder in der näheren Umgebung wohnen.

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahlkreise 103 bzw. 104 liegen, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin (Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf) eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
(Postanschrift: 65180 Wiesbaden)

spätestens am

Dienstag, dem 2. August 2005,

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **12. August 2005** fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge einzelner Wahlberechtigter und Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen bei Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 103 außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 103, bei Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 104 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 104 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von im Ausland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 103 bzw. Wahlkreis 104 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 letzter Satz BWG).

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

in jedem Fall

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Inneren nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

3. mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 103 Wuppertal I bzw. 104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II wahlberechtigt ist.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung,

im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung;

außerdem eine Versicherung an Eides Statt von dem Leiter der Versammlung und von zwei von dieser bestimmten Teilnehmern,

- a) dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
- b) jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- c) die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 und 6 BWG).

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 der Bundeswahlordnung abgegeben werden.

sowie

bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 103 Wuppertal I bzw. im Wahlkreis 104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson sofort benachrichtigen und auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,

- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am **19. August 2005** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werde ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wuppertal, nachrichtlich in den Bekanntmachungsorganen der Städte Solingen und Remscheid, in jedem Fall aber am oder im Eingang des Sitzungsbauhauses öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 29. August 2005 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wuppertal (Westdeutsche Zeitung) bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

1. Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
2. Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
3. Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages
4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
5. Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
6. Anlage 18 – Versicherung an Eides Statt

sind von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

II. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses

Zur Bildung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 103 Wuppertal I und 104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II fordere ich hiermit auf, mir bis zum

3. August 2005

in den beiden Wahlgebieten (kreisfreie Städte Remscheid, Solingen, Wuppertal) mit Hauptwohnung Wahlberechtigte als Beisitzer für den Kreiswahlausschuss und als Stellvertreter vorzuschlagen. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der Zahl ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl in den beiden Wahlgebieten (Gesamtergebnis) berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

Niemand darf bei der Bundestagswahl in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses bestellt werden (§ 9 Abs. 3 BWG). Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 11 Satz 1 BWG).

III. Nachbemerkung

Lesbarkeit und Übersicht machen es erforderlich, hier auf die Gesetzessprache zurückzugreifen. Es wird deshalb um Verständnis gebeten, dass die in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Funktionsbezeichnungen verwendet werden.

Wuppertal, 25. Juli 2005

Der Kreiswahlleiter für die
Wahlkreise 103 Wuppertal I und
104 Solingen-Remscheid-Wuppertal II

gez.

D r. S l a w i g
Stadtdirektor der Stadt Wuppertal